

52. 1. Gehört zur Beleidigung einer in einer Kollektivbezeichnung enthaltenen Person, daß der Beleidiger sich der Möglichkeit einer Beziehung der Äußerung auf diese Person bewußt gewesen ist?

2. Kann in einer Kollektivbeleidigung die Beleidigung einer einzelnen darin einbegriffenen Person auch dann gefunden werden, wenn die Absicht des Beleidigers bestimmt zum Ausdruck gelangt

ist, diese Person von dem durch die Äußerung betroffenen Kreise aus-  
zunehmen?

St.G.B. §. 185.

Bgl. Bd. 3 Nr. 12, 92, Bd. 4 Nr. 95.

II. Straffenat. Ur. v. 3. November 1882 g. M. Rep. 1885/82.

I. Landgericht II Berlin.

Aus den Gründen:

1. Anlangend die behauptete Verletzung des Strafgesetzes bei Beurteilung der dem Angeklagten zur Last gelegten That unter dem Gesichtspunkte des Beleidigungsbegriffes, so umfaßt der als beleidigend in Betracht gezogene und von der Strafkammer als erwiesen angenommene Inhalt der Rede des Angeklagten vom 24. September 1881 zwei in sich selbständige Gedanken, von welchen jeder einer selbständigen Beurteilung der Strafkammer unterzogen worden ist.

Zunächst wendet sich der Redner gegen die neuen Propheten und Volksbeglückler auf dem Gebiete der Wirtschaftspolitik, welchen er die gemeinste Interessenpolitik und eine Politik des Schwindels vorwirft. Sodann spricht er weiter auch von denjenigen, welche diesen Schwindel in die Hand nehmen, und bezeichnet auch deren Verhalten als Schwindel, möge das Indiehandnehmen von einem hohen oder geringen Manne ausgehen.

Die Rede unterscheidet demnach zwischen den „Propheten“ der veränderten Wirtschaftspolitik und denjenigen, welche dieselbe „in die Hand nehmen“, was nur heißen kann, „auf deren Verwirklichung praktisch hinarbeiten“.

In Beziehung auf die „neuen Propheten“ erkennen die Entscheidungsgründe an, daß die gebrauchten Ausdrücke ehrenkränkende Angriffe gegen diejenigen Personen enthalten, welche in den Kreis dieser „neuen Propheten“ fallen. Es wird ferner die Deutung der Rede als möglich anerkannt, daß auch die Mitglieder der Regierung, insbesondere, was hier allein zur Frage steht, der Fürst-Reichskanzler damit gemeint gewesen sei, jedoch die Berechtigung dieser Auslegung in Abrede gestellt und auf Grund der Erklärung des Angeklagten, daß er nicht an Mitglieder der Regierung, sondern eher an seine Kollegen an den Univer-

sitäten und außerhalb der Universitäten gedacht habe, als erwiesen erachtet, daß Angeklagter bei jener Äußerung den Reichskanzler Fürsten B. nicht im Auge gehabt habe.

Diese Ausführungen lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Dieselben bestreiten nicht, daß die Beleidigung einen Kreis von Personen treffe, nehmen jedoch an, daß dieser Kreis vom Angeklagten in solcher Weise begrenzt worden sei und habe begrenzt werden sollen, daß Fürst B. außerhalb desselben fiel und von der Beleidigung nicht mitbetroffen war. Es wird mithin das Vorliegen des objektiven Thatbestandes einer Beleidigung in Abrede gestellt, und diese Feststellung, welche eine Verkenntung des Beleidigungsbegriffes nach der rechtlichen Seite nicht ersehen läßt, unterliegt keiner Nachprüfung mit dem gegenwärtigen Rechtsmittel.

Nach der Ansicht des ersten Richters können zwar unter den Kollektivbegriff der „neuen Propheten“ auch die Mitglieder der Regierung subsumiert werden, bei richtigem Verständnisse der Rede aber — und in dieser Beziehung wird die eigene Erklärung des Angeklagten für maßgebend erachtet — bezieht sich der Begriff nicht auf diese Mitglieder der Regierung, sondern auf einen anderen Kreis von Anhängern der neuen Wirtschaftspolitik, nämlich, was der erste Richter offenbar sagen will, auf diejenigen, welche den staatsökonomischen Gedanken der neuen Politik theoretisch gefunden haben, entwickeln und verteidigen; und wenn auch die Möglichkeit einer anderen Deutung nicht ausgeschlossen ist, so ist sich doch der Angeklagte der Möglichkeit dieser Deutung, und daß der Hörer den Vorwurf auf den Fürsten Reichskanzler beziehen könnte, nicht bewußt gewesen. Ob diese tatsächliche Annahme richtig ist, muß hier dahingestellt bleiben; der Thatbestand der Beleidigung des Fürsten Reichskanzlers ist insoweit jedenfalls ohne Rechtsirrtum nach der objektiven und subjektiven Seite hin ausgeschlossen.

Anders dagegen verhält es sich mit dem zweiten Passus der Rede, welcher nach der Auffassung des Instanzrichters sich gegen jeden wendet, wer es auch sei, der die als Schwindel bezeichneten Theorien der Volksbeglückung in die Hand nehme.

In Bezug auf diesen Teil der Rede begnügt sich das freisprechende Urteil mit der Ausführung, daß auch dieser Passus die Deutung auf den Fürsten Reichskanzler nicht notwendig erscheinen lasse, und daß auch keine Veranlassung zu der Annahme gegeben sei, der Angeklagte sei sich

dessen bewußt gewesen, daß dritte Personen darin eine Bezugnahme auf den Fürsten Reichskanzler finden könnten. Diese Beurteilung ist unzureichend und von dem Rechtsirrtume beherrscht, daß zum Tatbestande der dem Angeklagten schuldgegebenen Beleidigung des Fürsten Reichskanzlers objektiv und subjektiv eine spezielle Beziehung auf dessen Person erforderlich sei.

Wie vom Reichsgerichte bereits wiederholt angenommen,

vgl. Entsch. in Straff. Bd. 3 S. 12. 246.

kann auch eine Mehrheit von Personen, welche durch einen Kollektivbegriff bezeichnet sind, beleidigt werden, wenn der Beleidiger diese Bezeichnung wählt, um damit die sämtlichen Personen zu treffen, welche unter den Begriff fallen. Eine jede dieser Personen ist alsdann beleidigt und zum Strafantrage berechtigt. Entscheidend ist daher im vorliegenden Falle — und darüber hatte sich der erste Richter bestimmt auszusprechen —, ob unter den Personen, „welche den Schwindel in die Hand nehmen,“ allein oder vorzugsweise diejenigen zu verstehen sind, welche die Durchführung der neuen Wirtschaftspolitik im Staatsorganismus unternommen und durch ihre amtliche Stellung einen entscheidenden Einfluß auf die Verwirklichung der bemängelten Theorien der „neuen Propheten“ üben und geübt haben, sowie ob Fürst B., welchen die Gründe an anderer Stelle schon selbst als Träger der neuen Wirtschaftspolitik bezeichnen, zu diesen Personen gehört. Ist dieses der Fall, so ergibt sich die Richtung der Äußerung, und wenn darin eine Beleidigung enthalten ist — was vom ersten Richter nicht bezweifelt wird —, die Richtung der Beleidigung gegen diesen von selbst und kann nicht davon abhängig gemacht werden, ob durch Nennung des Namens oder in sonstiger Weise eine spezielle Bezeichnung auf den Fürsten Reichskanzler erkennbar gemacht ist.

Denn für die Frage, ob eine Kollektiväußerung die Beleidigung einer Einzelperson enthalte, kommt es nicht darauf an, daß die letztere individuell bestimmt aus dem Wortlaute direkt erhellt, was eben nirgends der Fall sein wird, sondern daß sie sich im Wege der Schlußfolgerung der Art ermitteln läßt, daß über ihre Zugehörigkeit zu den Betroffenen kein Zweifel obwaltet. Nach dieser Richtung aber wird ein bestimmter Ausspruch in dem ersten Urteile vermißt; derselbe wird durch die Ausföhrung, daß der Minister v. Buttkeamer in einer Reichstagsrede den Passus anscheinend auf ein Mitglied der Regierung nicht bezogen habe,

und daß es unter den Anhängern der neuen Wirtschaftspolitik mehr als einen hohen Mann gebe, nicht ersetzt.

2. Aber auch in subjektiver Beziehung kann es unter der gedachten Voraussetzung nicht darauf ankommen, ob der Angeklagte bei dem beleidigenden Vorwurfe speziell an den Fürsten Reichskanzler gedacht, bezüglich das Bewußtsein gehabt hat, daß dritte Personen in dem Vorwurfe speziell eine Beziehung auf den Fürsten Reichskanzler finden könnten. Wollte der Angeklagte mit dem Vorwurfe alle Staatsmänner treffen, welche jene Wirtschaftspolitik „in die Hand genommen haben“, oder hatte er, was genügen würde, wenigstens das Bewußtsein, daß durch seine Behauptung alle diese Männer in ihrer Ehre gekränkt werden, so bezog sich dieser sein Dolus wieder von selbst auch auf den Fürsten Reichskanzler, den vom ersten Richter als solchen bezeichneten Träger dieser Politik, mochte der Angeklagte auch speziell an dessen Persönlichkeit nicht gedacht haben. Allerdings würde eine Beleidigung desselben dann für ausgeschlossen erachtet werden können, wenn sich aus der Rede und den Umständen ergäbe, daß Angeklagter von dem allgemeinen Vorwurfe, der sich an und für sich unter obiger Voraussetzung notwendig auch auf den Fürsten Reichskanzler bezieht, denselben habe ausnehmen wollen und die Überzeugung gehabt habe, daß die Zuhörer den Vorwurf auf alle beteiligten Staatsmänner, nur nicht auf den Fürsten Reichskanzler beziehen könnten. Davon aber ist im ersten Urteile nicht die Rede. Im übrigen greift der Grundsatz Platz, daß der Dolus bei der Beleidigung nur in dem Bewußtsein des beleidigenden Charakters der Äußerung oder Handlung besteht und deshalb hier schon dann vorliegen würde, wenn Angeklagter sich bewußt war, daß er mit den gegen die Personen, welche die neue Wirtschaftspolitik in die Hand nehmen, gebrauchten Worten die Ehre aller dazu gehörigen einzelnen Personen verletz.

Es bedarf hiernach einer erneuerten Prüfung der Sache unter den angegebenen rechtlichen Gesichtspunkten, und zwar mußte die Aufhebung sich auch auf sämtliche Feststellungen des Urteiles erstrecken, da sowohl von dem Eröffnungsbeschlusse als dem Urteile die sämtlichen Äußerungen der Rede vom 24. September 1881 nur als eine Beleidigung und als Bestandteile derselben selbständigen Handlung aufgefaßt wurden, und daher dem Richter die Thatfrage ungeteilt zur Würdigung unterbreitet werden muß.